

Satzung der Universität Passau zur Evaluierung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern

Vom 10. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Evaluierungsgremium
§ 3	Zielvereinbarung
§ 4	Mentorin oder Mentor
§ 5	Bewährungsfeststellung
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt das Verfahren zur Evaluierung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern gemäß Art. 72 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayHIG.

§ 2 Evaluierungsgremium

(1) Das Evaluierungsgremium evaluiert die Nachwuchsgruppenleiterin oder den Nachwuchsgruppenleiter vor Ablauf der Frist gemäß Art. 72 Abs. 4 Satz 1 und 3 BayHIG und schlägt dem Fakultätsrat auf Grundlage der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 die Feststellung der Bewährung vor.

(2) In der Regel wird das Evaluierungsgremium vor der Übertragung der selbstständigen Leitung einer Nachwuchsgruppe gemäß Art. 72 Abs. 4 Satz 1 BayHIG durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(3) ¹Das Evaluierungsgremium besteht aus drei Professorinnen und Professoren, die der Fakultät angehören, an der die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter tätig ist. ²Bei Bedarf können auch Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten bestellt werden. ³Der Fakultätsrat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Evaluierungsgremiums eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ⁴Das Evaluierungsgremium kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

§ 3 Zielvereinbarung

(1) Das Evaluierungsgremium und die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter schließen eine Zielvereinbarung über die für die Bewährungsfeststellung nach § 5 zu erbringenden Leistungen und dem sich daraus ergebenden beabsichtigten Fachgebiet der Lehrbefugnis ab.

(2) ¹Diese Zielvereinbarung formuliert überprüfbare, an das jeweilige Fachgebiet angepasste Kriterien zur Beurteilung der Zielerreichung. ²Sie enthält konkrete Zielvorgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei denen fachspezifische Schwerpunkte gesetzt werden können. ³Der jeweilige Fakultätsrat kann Mindestanforderungen hinsichtlich der zu erbringenden Lehrleistung festlegen.

(3) ¹Die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter kann mit einer entsprechenden schriftlichen Begründung eine Anpassung der Zielvereinbarung für die Feststellung der Bewährung bei dem Evaluierungsgremium beantragen. ²Das Evaluierungsgremium entscheidet über die beantragte Änderung.

§ 4 Mentorin oder Mentor

(1) Auf Vorschlag der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters bestellt der Fakultätsrat aus dem Kreis der fachnahen Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit der Universität Passau oder einer anderen Universität eine Mentorin oder einen Mentor.

(2) Der Fakultätsrat löst das Mentorenverhältnis auf, wenn die Mentorin oder der Mentor sowie die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter dies einvernehmlich beantragen oder das Vertrauensverhältnis zerstört ist.

(3) Die Bestellung als Mentorin oder Mentor ist mit der Mitgliedschaft im Evaluierungsgremium unvereinbar.

§ 5 Bewährungsfeststellung

(1) Die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter beantragt die Evaluierung in der Regel spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gemäß Art. 72 Abs. 4 Satz 1 BayHIG bei der Fakultät und reicht dazu den Selbstbericht nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ein.

(2) ¹Das Evaluierungsgremium stellt durch Evaluierung der erbrachten Leistungen fest, ob sich die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter bewährt hat. ²Die Bewährung wird festgestellt aufgrund:

1. eines Selbstberichts, der die Aktivitäten insbesondere in der Forschung und Lehre seit dem Beginn der Tätigkeit als Nachwuchsgruppenleitung dokumentiert,
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
3. eines in der Regel fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrags,
4. mindestens zwei externen Gutachten auf Basis des Selbstberichts und des Lebenslaufs
5. einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Leistungen in der Lehre.

³Die Evaluierung erfolgt insbesondere anhand der in der Zielvereinbarung (§ 3) festgelegten Kriterien.

(3) ¹Das Evaluierungsgremium bestellt in der Regel zwei fachnahe Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit, die nicht Mitglieder der Universität Passau sind, als externe Gutachterinnen und Gutachter. ²Gemäß Art. 72 Abs. 4 Satz 5 BayHIG können bei der Bestellung die Vorschläge der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters berücksichtigt werden.

(4) ¹Das Evaluierungsgremium schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der

Bewährung vor, insbesondere wenn die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter die vereinbarten Leistungen erbracht hat. ²Die Entscheidung ist, unter Angabe des Fachgebiets, in dem die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu begründen und mit einer Empfehlung zur Feststellung der Bewährung an den Fakultätsrat weiterzuleiten. ³Im Falle eines Vorschlags des Evaluierungsgremiums die Bewährung nicht festzustellen, ist der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Fakultätsrat stellt die Bewährung der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters unter Angabe des Fachgebiets, in dem die Lehrbefugnis erteilt werden soll, fest. ⁵Bei Feststellung der Bewährung schlägt der Fakultätsrat der Universitätsleitung vor, die Lehrbefugnis zu erteilen. ⁶Der Vorschlag nach Satz 5 enthält folgende Unterlagen:

1. Die begründete Empfehlung des Evaluierungsgremiums und die Entscheidung des Fakultätsrates,
2. den Selbstbericht und den Lebenslauf der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters,
3. die externen Gutachten und
4. die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juni 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 10. Juli 2024 (Aktenzeichen V/S.II-01.1211/2024).

Passau, den 10. Juli 2024
UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 10. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2024.